

## Kantonales Jugendamt

Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 33  
Telefax 031 633 76 18  
E-Mail kja@jgk.be.ch

# Hinweise zur Berechnung des Pflegegeldes für Kinder in Heimpflege (Kleininstitutionen)

## Grundsätze

Die Hinweise sind als Orientierungshilfe gedacht und betreffen Kleinheime sowie sozialpädagogische Grossfamilien gem. Art. 8 der kantonalen Pflegekinderverordnung. Ihr Ziel ist es, zu einer einheitlicheren Praxis bei der Bemessung von Pflegegeldern beizutragen. Das im Pflegevertrag zu vereinbarende Pflegegeld ist unabhängig von der Leistungsfähigkeit der abebenden Eltern gemäss den nachstehenden Richtsätzen und dem individuellen Betreuungsaufwand zu berechnen. Grundsätzlich haben die Eltern für die Kosten der Erziehung und Pflege aufzukommen unter Einschluss von Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 ZGB). Sind sie dazu ausserstande oder nur teilweise fähig, obliegt die Finanzierung dem Gemeinwesen.



Grundsätzlich muss jeder Tagesansatz über eine detaillierte Kostenberechnung ausgewiesen werden. Kleinheime berechnen ihren Personalbedarf nach der betriebsnotwendigen Betreuungszeit auf der Basis einer 42-Stundenwoche (siehe auch „Wegleitung für ein Gesuch um eine Heimbewilligung“ des Kantonalen Jugendamtes).

**Von den nachstehenden Richtlinien abweichende Pflegegelder müssen hinreichend begründbar sein und erfordern in der Regel eine Befristung.** Es wird empfohlen, eine entsprechende Klausel in die Pflegeverträge aufzunehmen. Platzierende Stellen informieren die Eltern oder andere zahlende Instanzen über eine allfällig neue Fassung des Pflegevertrags.

Bei Ferien und andern länger dauernden Abwesenheiten des Pflegekinds vom Pflegeplatz ist das Pflegegeld anteilmässig herabzusetzen. Diesbezügliche Vereinbarungen sind im Pflegevertrag festzuhalten.

Die vorliegenden Richtlinien basieren u.a. auf den Subventionskriterien des Kantons Bern (RRB 2040/91) und den jährlich aktualisierten Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, Amt für Jugend und Berufsberatung, Kanton Zürich.

## Richtsätze pro Monat (Dauerpflege: 30 Tage)

<b>Pflege und Erziehung</b>	In Abhängigkeit von Anzahl der betreuten Kinder und Intensität der Betreuung sowie dem Betreuungs- und Therapieangebot	Fr. 3'600.– bis 5'060.–
<b>Ernährung</b>	Kosten nach Alter abgestuft: Dauerpflege: bis 6 Jahre 7 bis 12 Jahre 13 bis 18 Jahre	Fr. 315.– Fr. 330.– Fr. 425.–
<b>Bekleidung</b>	Pauschalbetrag	Fr. 90.– bis 140.–

<b>Unterkunft</b>	Grundsatz bei Mietkosten: Anteilmässige Berechnung (Kopfquote) Grundsatz bei Wohneigentum: Aufgrund einer offiziellen Mietwertschätzung, anteilmässige Berechnung
	Wohnanteil inkl. Nebenkosten, Obergrenze max. Fr. 550.–
<b>Pers. Nebenkosten</b>	Sie umfassen insbesondere: Aufwendungen für Körper- und Gesundheitspflege, Freizeit, Ferien, Lager, Verkehrsausgaben, Musikunterricht, Kurse, Taschengeld, Geschenke.
	Für ausserordentliche Auslagen (Zahnarzt, Optiker, Kosten für Kontaktfamilien etc.) wird vorgängig eine Kostengutsprache eingeholt.
	Bei pauschaler Abgeltung ist ein Kinderkonto zu führen. Pauschalbetrag Fr. 250.– bis 400.–
<b>Übriger Sachaufwand</b>	Betriebliche Nebenkosten: Administration, Telefon, Zeitschriften, TV, Radio, Auto, Werkstatt, Garten, Haftpflichtversicherung. Pädagogischer Betriebsaufwand: Tiere, Ausflüge, Sport, Spiele, Bücher, Bastelmaterial, Weiterbildung, Fachberatung/Supervision.
	Pauschalbetrag Fr. 450.– bis Fr. 600.–
<b>Total der Richtsätze, Tagesansatz</b>	
	<b>Fr. 175.– bis Fr. 240.–</b>

**Alter der Pflegekinder:**

Gemäss kantonaler Gesetzgebung gelten als Pflegekinder Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

**Indexierung:**

**Die vorstehenden Richtsätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS, Stand November 2008 von 103.9 Punkten (Basis Dezember 2005=100 Punkte).**

Die Pflegeverträge sind in der Regel mit einer Indexklausel zu versehen. Diese lautet:

$$\frac{\text{vereinbartes Pflegegeld} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{Indexstand bei Vertragsabschluss}}$$

Auskunft über den aktuellen Indexstand erteilt die Telefonnummer 0900 55 66 55 oder Internet <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/02.html>

Bei Fragen steht das Kantonale Jugendamt gerne beratend zur Verfügung.